

## Dominicus M. Meier OSB

Abt Prof. Dr. Dominicus Meier OSB trat 1982 in die Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede ein und empfing 1989 die Priesterweihe. Seit 2001 amtiert er als Abt seiner Gemeinschaft und ist zudem Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Pallottinerhochschule Vallendar.



Dominicus M. Meier OSB

## Um des Himmelreiches willen

### Das Keuschheitsgelübde in den Sonderformen des geweihten Lebens

Seit den Anfängen gottgeweihten Lebens hat es neben dem Stand der Witwen und der Jungfrauen<sup>1</sup> innerhalb und außerhalb der Gemeinde den des eremitischen (anachoretischen) Lebens<sup>2</sup> gegeben. Diesen drei Sonderformen des geweihten Lebens wurde teils eine hohe Wertschätzung entgegengebracht, teils aber auch immer eine gewisse Reserviertheit. Seit einiger Zeit ist festzustellen, dass diese Formen der Christusbachfolge außerhalb der Institute des geweihten Lebens häufiger angefragt werden und wieder neu in den Blick gläubiger Menschen treten.

Für Papst Johannes Paul II. sind diese Formen der Nachfolge Grund zur Freude und Hoffnung. Er nimmt mit

Bewunderung wahr, dass „die bereits seit der apostolischen Zeit in den christlichen Gemeinden bezeugte alte Weihe der Jungfrauen heute wiederaufblüht. Durch ihre Weihe durch den Diözesanbischof erwerben sie eine besondere Bindung an die Kirche, deren Dienst sie sich widmen, auch wenn sie weiter in der Welt bleiben. Allein oder in Gemeinschaft stellen sie ein besonderes eschatologisches Bild von der himmlischen Braut und dem zukünftigen Leben dar, wenn die Kirche endlich die Liebe zu ihrem Bräutigam Christus in Fülle leben wird. Die als Eremiten lebenden Männer und Frauen, die alten Orden oder neuen Instituten angehören oder auch unmittelbar vom Bischof abhängig sind, be-

zeugen mit ihrer inneren und äußeren Trennung von der Welt den vorläufigen Charakter der Gegenwart und beweisen durch Fasten und Buße, dass der Mensch nicht von Brot allein lebt, sondern vom Wort Gottes (vgl. Mt 4,4). Ein solches Leben ‚in der Wüste‘ ist eine Aufforderung an den Nächsten und zugleich an die kirchliche Gemeinschaft, niemals die höchste Berufung aus den Augen zu verlieren, nämlich immer beim Herrn zu sein. Heute wird auch wieder die schon zur Zeit der Apostel bekannte (vgl. 1 Tim 5,5.9-10; 1 Kor 7,8) Weihe der Witwen vollzogen sowie jene der Witwer. Durch das Gelöbnis ewiger Keuschheit als Zeichen des Reiches Gottes heiligen diese Personen ihren Stand, um sich dem Gebet und dem Dienst an der Kirche zu widmen.<sup>3</sup>

Allen drei Formen gemeinsam ist die Verpflichtung auf das Gelübde der Keuschheit / Ehelosigkeit. Die folgenden Gedanken wollen sich in einem ersten Schritt mit den inhaltlichen und rechtlichen Implikationen des Gelübdes der Keuschheit / Ehelosigkeit beschäftigen, wie sie uns in c. 599 CIC begegnen, um sich dann den jeweiligen Sonderformen der Christusbefolgung zu widmen.

### **1. Annäherung an den kodikalischen Begriff der Keuschheit / Ehelosigkeit in c. 599 CIC**

Der Gesetzgeber normiert in c. 599 CIC: Der um des Himmelreiches willen angenommene evangelische Rat der Keuschheit, der ein Zeichen der zukünftigen Welt und eine Quelle reicherer Fruchtbarkeit eines ungeteilten Herzens ist, bringt die Verpflichtung zu vollkommener Enthaltbarkeit im ehelosen Leben mit sich.

#### **1.1. Inhaltliche Annäherung**

Für die inhaltliche Annäherung an die gesetzliche Norm dient der c. 599 CIC eher weniger. Aus theologischer Sicht wird hier von der Keuschheit / Ehelosigkeit<sup>4</sup> gesagt, dass sie ein Zeichen der zukünftigen Welt ist, somit also einen eschatologischen Zeichencharakter hat; ferner ist sie mit Rückgriff auf die Pastoralkonstitution „Lumen gentium“ 42 als Quelle einer reicheren Fruchtbarkeit eines ungeteilten Herzens anzusehen.<sup>5</sup> Daher ist sie den Gelobenden Ansporn, sich mit ganzer Kraft und Hingabe dem göttlichen Dienst und den Werken des Apostolats zu widmen (vgl. PC 12). Keuschheit um des Himmelreiches willen bedeutet somit die freiwillige Verpflichtung zu vollkommener geschlechtlicher Enthaltbarkeit. „Dies ist inhaltlich nicht mehr als wozu ein ehelos Lebender verpflichtet ist, nämlich ein bewusster Verzicht auf jede freiwillige Aktualisierung der Geschlechtskraft. Durch das Gelübde bzw. eine Bindung anderer Art tritt formal eine zusätzliche Verpflichtung aufgrund der Tugend der Gottesverehrung hinzu“, so fasst Primetshofer die Aussagen des c. 599 CIC zusammen.<sup>6</sup>

#### **1.2. Rechtliche Annäherung**

Rechtlich impliziert dieser evangelische Rat in c. 599 CIC sowohl den Verzicht auf die Ehe als auch die vollständige Enthaltbarkeit.<sup>7</sup> Wenn hier die rechtliche Ausbeute ebenfalls als eher gering angesehen werden muss, sind innerhalb des Kodex die rechtlichen Straffolgen einer deutlicheren Normierung unterzogen worden. Das kirchliche Gesetzbuch schützt diesen evangelischen Rat mit Nichtigkeits- und Strafsanktionen.<sup>8</sup> Ein Religiöser, der eine Ehe geschlossen

oder den Abschluss einer solchen, wenn auch nur in Form der Zivilehe, versucht hat, ist gemäß c. 694 § 1 n. 2 CIC „ipso facto“ aus dem Institut entlassen.<sup>9</sup>

Die Missachtung des öffentlichen ewigen Keuschheitsgelübdes kann eine Irregularität, d.h. ein dauerndes Weihhindernis begründen (vgl. c. 1041, 3° CIC). Für Religiösen, die Kleriker sind, gelten besondere Strafdrohungen. Gemäß c. 194 § 1, 3° CIC verliert ein Kleriker, der eine Ehe zu schließen versucht hat, sei es auch nur eine zivile, „ipso iure“ sein Kirchenamt: er wird von Rechts wegen amtsenthoben. Unabhängig von dieser Norm zieht sich ein Kleriker, der eine Eheschließung, wenn auch nur in ziviler Form, versucht, die Tatstrafe der Suspension (Dienstenthebung) zu. Wenn er aber trotz Verwarnung nicht zur Einsicht gekommen ist und fortfährt, Ärgernis zu geben, kann er schrittweise mit dem Entzug von Rechten und auch mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden (c. 1394 § 1 CIC).

Ein Religiöse mit ewigen Gelübden, der nicht Kleriker ist, zieht sich die Tatstrafe des Interdikts zu, wenn er versucht, eine Ehe, wenn auch nur in ziviler Form, zu schließen (c. 1394 § 2 CIC). Bei beiden, Klerikern wie Laien, kommt gemäß c. 694 § 1, 2° CIC die automatische Entlassung aus dem Institut hinzu.

Bei Verfehlungen gegen die Enthaltsamkeit, die sich ein Religiöse, der Kleriker ist, zuschulden kommen lässt, tritt nur dann eine Strafe ein, wenn es sich um ein nach außen hin rechtlich greifbares Faktum handelt, das zudem die gesetzlich festgeschriebenen Merkmale aufweisen muss. Ein konkubinarischer Kleriker (d. h. der in einem eheähnlichen Verhältnis lebt), sowie ein Kleriker,

der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot verharrt und dadurch Ärgernis erregt, soll mit der Suspension (Dienstenthebung) bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn er trotz Verwarnung die Straftat fortsetzt (c. 1395 § 1 CIC). Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot verfehlt hat, soll, jedenfalls wenn er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls mit der Entlassung aus dem Klerikerstand (c. 1395 § 2 CIC).<sup>10</sup>

## Autoreninfo

Siehe gedruckte Ausgabe.

Gemäß c. 696 § 1 CIC kann ein Religiöse – und durch Verweis des c. 746 CIC auch ein Mitglied einer Gesellschaft des apostolischen Lebens – unter anderem entlassen werden bei habitueller Vernachlässigung seiner in der heiligen Bindung übernommenen Pflichten des geweihten Lebens, wiederholten Verletzungen der heiligen Bindungen und bei einem schweren, aus einem schuldhaften Verhalten des Mitglieds entstandenen Ärgernis, vorausgesetzt, diese sind qualifiziert als schwerwiegende, nach außen in Erscheinung getretene Delikte, anrechenbar und rechtlich bewiesen. Diese

drei Formen sind gerade im Hinblick auf das Keuschheitsgelübde möglich.

Verwiesen sei schließlich noch auf c. 666 CIC, der normiert, dass beim Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel die erforderliche Weisheit (*discretio*) eingehalten und das gemieden werden soll, was der Ordensberufung schädlich und für die Keuschheit der dem Rätestand geweihten Person gefährlich ist.<sup>11</sup>

Die Auflistung der Nichtigkeits- und Strafsanktionen verdeutlicht, dass Überschreitungen des Gelübdes der Keuschheit / Ehelosigkeit im Kontext des gemeinschaftlichen Lebens gesehen werden und daher Rechtsfolgen im Blick auf den Status innerhalb eines Instituts zeitigen. Daher ist im Rahmen unserer Überlegungen zu fragen, wie dies bei den sogenannten Sonderformen der Nachfolge aussieht.

## **2. Geweihtes Leben außerhalb bestehender Institute**

Mit den cc. 603 und 604 anerkennt der Codex von 1983 erstmals gesetzgeberische Formen geweihten Lebens außerhalb bestehender Institute, obwohl es sich bei der eremitischen und jungfräulichen Lebensweise um älteste kirchliche Lebensformen handelt.

### **2.1. Eremiten<sup>12</sup>**

Die Merkmale eremitischen Lebens umschreibt c. 603 § 1 CIC: Außer den Instituten des geweihten Lebens anerkennt die Kirche auch das eremitische oder anachoretische Leben, in dem Gläubige durch strengere Trennung von der Welt, in der Stille der Einsamkeit, durch ständiges Beten und Büßen ihr Leben dem Lob Gottes und dem Heil der Welt weihen.

Die Trennung des Eremiten von der Welt wird als eine „strengere Trennung“ gekennzeichnet, wobei aus dem Gesetzestext nicht der Vergleichsansatz zu entnehmen ist. Nur dadurch, dass sich ein Mensch von der Welt äußerlich zurückzieht, vor der Welt oder menschlichen Kontakten flüchtet, wird er kein Eremit, sondern vielmehr durch den Rückzug in ein beschauliches Leben und einen anspruchslosen Lebensstil. Die Trennung von der Welt ist gleichsam Ausdruck seines Freiseins für etwas oder auf etwas hin, wie die nachfolgenden Merkmale belegen.

Die Grundlage einer eremitischen Berufung ist die Trias von Stille, Einsamkeit und Gebet. Sie schafft die Basis für das richtige Hören und den Umgang mit dem Gehörten, das ausgewogene Maß zwischen Kommunikation und Zurückgezogenheit. Sie schafft die äußere Bedingung des Eremiten für ein beständiges Gebet, das nicht so sehr an eine festgelegte Form wie das Gebet in einem Ordensinstitut gebunden sein muss, auch wenn ein eremitischer Kleriker weiterhin durch seine Weihe zum Stundengebet verpflichtet ist.

Hinzu kommt als Merkmal die Form der Buße. Das Wort umschreibt sowohl die körperliche Askese als auch den geistig-spirituellen Kampf, ohne den Askese ergebnislos wäre. Buße steht als Synonym für die Entscheidung zu anspruchslosen und bedürftigen Lebensbedingungen, aber auch für das Bemühen um eine Beständigkeit und Beharrlichkeit in der Einsamkeit und Stille. Wie die Bußgesinnung gelebt wird, hängt von den Lebensumständen des Eremiten ab, und ob er selbst für seinen Lebensunterhalt Sorge trägt.

## 2.2. Jungfrauen<sup>13</sup>

C. 604 § 1 CIC definiert: „Außer diesen Formen des geweihten Lebens [sc.: den Orden, Säkularinstituten und Eremiten] gibt es den Stand der Jungfrauen, die zum Ausdruck ihres heiligen Vorhabens, Christus in besonders enger Weise nachzufolgen, vom Diözesanbischof nach gebilligtem liturgischem Ritus Gott geweiht, Christus, dem Sohn Gottes, mystisch anverlobt und für den Dienst der Kirche bestimmt werden.“

Die Berufung, als geweihte Jungfrau in der Welt zu leben, bringt das ganz spezifische Charisma dieser Lebensform zum Ausdruck.<sup>14</sup> Die Berufung zu einer engeren Christusnachfolge und zu einem jungfräulichen Leben muss nicht unbedingt mit der Berufung in eine bestimmte Ordensgemeinschaft und deren spezifische Sendung, der Berufung zu einem gemeinschaftlichen Leben oder zur Verwirklichung einer ganz bestimmten Form geistlichen Lebens verbunden sein. „Die gottgeweihten Jungfrauen legen auf Eingebung des Heiligen Geistes das Gelübde eheloser Keuschheit ab, weil sie Christus entschiedener lieben und ihren Brüdern und Schwestern ungehinderter dienen wollen.“<sup>15</sup>

Die Berufung in diese Lebensform wurzelt in der Inkarnation des Sohnes Gottes und in seinem hochzeitlichen Bund mit der „virgo ecclesia“ (vgl. Eph 5,25 ff., 32). Eine „virgo consecrata“ ist dazu berufen, durch ihr Sein in aller Stille zeichenhaft die Braut Kirche in ihrer ungeteilten Bindung an Christus darzustellen. Ihr Leben ist und soll sein ein Leben in ihm und mit ihm, „verborgen in Gott“ (Kol 3,3), ein Leben zugleich im wachsam-liebenden Harren auf den kommenden Herrn. Diese eschatolo-

gische Hoffnungsdimension muss das Leben einer gottgeweihten Jungfrau zuinnerst prägen, und zwar stellvertretend für die ganze Kirche.<sup>16</sup>

## 2.3. Witwen

Während im Recht des lateinischen Kirchenrechts nur eine Jungfrauenweihe normiert ist, kennt das katholische Ostkirchenrecht die Möglichkeit, dass auch Witwen ein öffentliches Keuschheitsgelübde ablegen können. Gemäß c. 570 CCEO können durch das Partikularrecht geweihte Jungfrauen und Witwen (*viduae consecratae*), die in der Welt durch ein öffentliches Gelöbnis (*professio publica*) besonders die Keuschheit versprechen, bestellt werden. Das Nachsynodale Schreiben „Vita consecrata“ dehnte diese Regelung auf Witwen aus und bemerkte, dass heute wieder die seit alter Zeit bekannte Weihe der Witwen und Witwer vollzogen werde.<sup>17</sup>

## 3. Verpflichtung zum evangelischen Rat der Keuschheit / Ehelosigkeit?

Im Folgenden soll geklärt werden, welche Gemeinsamkeit hinsichtlich der Bindungen bzw. Versprechen besteht.

### 3.1. Eremiten

Die kirchenrechtliche Anerkennung des anachoretischen Lebens als eine Form des geweihten Lebens wird gemäß c. 603 § 2 CIC begründet durch ein öffentliches Bekenntnis zu den drei evangelischen Räten in die Hand des Diözesanbischofs durch die Form der Gelübdeablegung oder durch eine andere heilige Bindung und die Übernahme einer Lebensordnung unter Leitung des Diözesanbischofs.<sup>18</sup>

Bisher gibt es keinen allgemein rechtlich festgesetzten Ritus für die Entgegennahme der Gelübde bzw. der heiligen Bindungen (voto alio sacro ligamine firmata) eines Eremiten. Der Kanon ordnet die eremitische Lebensweise eindeutig dem Bischof zu. Selbst wenn ein Eremit aufgrund seiner Spiritualität eine Nähe zu einem bestimmten Ordensinstitut verspürt, steht eine Aggregatio an diese nicht im Einklang mit der persönlichen Berufung des Eremiten, der von seinem Bischof abhängig ist und unter dessen Leitung steht.<sup>19</sup>

Der kirchliche Gesetzgeber gibt leider in c. 603 CIC keine Antwort auf die Frage, was die grundlegenden Kriterien für einen Eintritt in die eremitische Lebensform sind. Dieser Umstand legt nahe, die Bedingungen für den Eintritt in ein Institut des geweihten Lebens in analoger Weise auf den Eremitenkandidaten anzuwenden.<sup>20</sup> Entsprechende Regelungen und die Formen der Bindung, Ausbildungsschritte oder zeitweilige Bindungen sind in der bischöflichen Lebensordnung festzuschreiben.

### 3.2. Jungfrauen

Die Berufung, als geweihte Jungfrau in der Welt, d.h. nicht in einer Ordensgemeinschaft oder geistlichen Gemeinschaft, sondern in einer bestimmten Diözese, Pfarrei oder Gemeinde zu leben, bringt das ganz spezifische Charisma zum Ausdruck und wird in der Bindungsform an der Diözesanbischof deutlich, wie schon zuvor angedeutet wurde. „Die gottgeweihten Jungfrauen legen auf Eingebung des Heiligen Geistes das Gelübde eheloser Keuschheit ab, weil sie Christus entschiedener lieben und ihren Brüdern und Schwestern ungehinderter dienen wollen.“<sup>21</sup> Im Rah-

men der Jungfrauenweihe wird dieses Versprechen (sanctum propositum) öffentlich und für immer in die Hände des Ortsbischofs abgelegt. Formal wird nur das Versprechen der Keuschheit von der Bewerberin abgelegt.<sup>22</sup> Allerdings kann m. E. keiner der drei evangelischen Räte isoliert für sich gelebt werden, weil jeder Rat Ausdruck der Lebensweise Jesu ist. Deshalb ist auch in dieser Lebensform geboten, die Räte der Armut und des Gehorsam entsprechend den eigenen Lebensumständen zu leben.

### 3.3. Witwen

Die kirchenrechtliche Anerkennung der Witwenweihe wird gemäß c. 570 CCEO begründet durch ein öffentliches Bekenntnis zum evangelischen Rat der Keuschheit in die Hand des Diözesanbischofs durch die Form der öffentlichen Profess (professio publica) und m. E., auch wenn dies der Gesetzgeber nicht statuiert hat, der Übernahme einer entsprechenden diözesanen Lebensordnung für den Stand der Witwen, in der Ausbildungsschritte und die Rechte und Pflichten einer geweihten Witwe festgeschrieben sind. Allgemeinrechtlich gibt es für die deutschsprachigen Bischofskonferenzen bisher keine Lebensordnung bzw. eine Form für die Gestaltung der Witwenweihe.<sup>23</sup>

## 4. Resümee

Abschließend sei in vier Bemerkungen auf die Besonderheiten des sogenannten drei Sonderformen des geweihten Lebens hingewiesen:

### 4.1.

Die universal- wie partikularrechtlichen Normierungen des katholischen Kir-

chenrechts sehen für die Sonderformen des geweihten Lebens ebenso wie für die Mitglieder der Institute des geweihten Leben und der Gesellschaften des apostolischen Lebens ein Versprechen bzw. den Vorsatz der Keuschheit vor.

#### 4.2.

Bei der Wahl der Terminologie für die Jungfrauen- und Witwenweihe wird nicht vom Versprechen oder Vorsatz der Jungfräulichkeit (*virginitas*) ausgegangen, sondern vom Begriff der Keuschheit (*castitas*). Dies ist insbesondere im Blick auf die Witwe einsichtig, da ein Versprechen der Jungfräulichkeit nach einem ehelichen Zusammenleben keinen Sinn haben würde. Aus diesem Umstand kann m. E. gefolgert werden, dass sich diese Versprechen eindeutig auf die Zukunft beziehen und nicht auf das geschlechtliche Vorleben. Dies versteht sich bei der Witwe von alleine und ist bei der Jungfrauenweihe ebenfalls anzunehmen, da die *virginitas* nicht angesprochen ist und *virgo* und *vidua* in einem Atemzug in den Normierungen genannt werden. Nach Auskunft verschiedener Diözesanbeauftragter für den Stand der Jungfrauen wird in den deutschen Diözesen auf eine Feststellung der physischen Jungfräulichkeit im Sinne einer *integritas carnis*, geschweige denn ihr Nachweis, bei der Aufnahme in den Kreis der Kandidaten und bei der Weihe selbst verzichtet.<sup>24</sup> Daraus ist zu folgern: Die geschlechtlich unversehrte Jungfräulichkeit einer Kandidatin ist nach geltendem Recht nicht Voraussetzung für den Empfang der Jungfrauenweihe.

#### 4.3.

Beim Keuschheitsgelübde der Jungfrauen und bei den Gelüben der Eremiten

im Sinne der cc. 603 § 2 und 604 § 1 CIC handelt es sich um ein als öffentliches qualifiziertes Gelübde gemäß der Bestimmungen des c. 1192 § 1 CIC. Allerdings zeitigt dieses Gelübde kein (trennendes) Ehehindernis, da in c. 1088 CIC für diese Rechtsfolge auf ein öffentliches ewiges Gelübde in einem Ordensinstitut abgestellt wird.

#### 4.4.

Die Möglichkeit des Gelübdes der Keuschheit für eine Witwe ist im *ius particulare* als eine Kann-Bestimmung für die katholischen Ostkirchen normiert worden. Die Erwähnung der Witwenweihe in VC 7 scheint m. E. eine Ausdehnung dieser für das orientalische Recht normierten Möglichkeit auf den lateinischen Rechtsbereich zu ermöglichen. Voraussetzung wäre, dass die zuständigen kirchlichen Stellen die Zulassung zur Ablegung der Witwenweihe ohne Rücksicht auf die Art und Weise des bisherigen geschlechtlichen Lebens ermöglichen, wie dies bei den meisten Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens nach Auflösung oder Beendigung der Ehe Praxis ist.

In jedem Falle sollten m. E. diese Sonderformen der Nachfolge beobachtet und ihre Entwicklung positiv begleitet werden. Falls das Interesse an diesen Lebensformen weiter wächst, sollte man die partikularrechtlichen Möglichkeiten nutzen.

.....

- 1 Vgl. Dominicus M. Meier, Der Stand der Jungfrauen in c. 604 CIC – eine Sonderform des geweihten Lebens, in: EuA 86 (2010) 72-77.
- 2 Vgl. Dominicus M. Meier, Die Lebensform der leisen Töne. Eremitisches Leben gemäß c. 603 CIC, in: EuA 86 (2010) 201-205.
- 3 Papst Johannes Paul II, Nachsynodales Schreiben „Vita consecrata“: De vita consecrata eiusque missione in Ecclesia ac mundo, vom 25. März 1996, in: AAS 88 (1996) 377-486, n. 7.
- 4 Zur Schwierigkeit um die angemessene und dem Deutschen angepasste Übersetzung des Begriffs der Keuschheit vgl. Primetshofer, Bruno, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg 42003, 37. Als umstritten kann nach Henseler/Meier der in c. 599 CIC vom Gesetzgeber gebrauchte Begriff „castitas“ (Keuschheit) angesehen werden, erst recht im Zusammenhang mit dem Zusatz „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12), denn biblisch geht es dort eindeutig um die Ehelosigkeit. Nun soll nicht bestritten werden, dass Keuschheit theologisch und juristisch etwas anderes ist als Ehelosigkeit. Vielmehr geht es darum zu verdeutlichen, dass es neben der ehelosen Keuschheit auch eine eheliche Keuschheit gibt, und dass somit Keuschheit und die Verpflichtung dazu nicht im Gegensatz zu einer Tugend steht, die auch in der Ehe gelebt werden kann und muss. Wer vom evangelischen Rat der Keuschheit spricht, ist daher in Gefahr, die Keuschheit für die Mitglieder des Rätestandes bzw. für die Zölibatären zu „pachten“. Henseler, Rudolf / Meier, Dominicus M., Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen, in: MKCIC c. 599. Zur begrifflichen Interpretation des Keuschheitsbegriffes vgl. Herzig, Anneliese, Das Beispiel unseres Erlösers Jesus Christus weiterführen. Die evangelischen Räte im Geheimnis der Erlösung, in: OK 48 (2007) 315-323, insbesondere zur begrifflichen Fassung 320-321; dies., Um des Himmels willen!? Leben nach den Weisungen des Evangeliums, in: ON 49 (2010) Heft 3, 3-25.
- 5 Vgl. Dominicus M. Meier, Die Rechtswirkungen der klösterlichen Profeß. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der monastischen Profeß und ihrer Rechtswirkungen unter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts, Frankfurt 1996, 395-396.
- 6 Bruno Primetshofer, Ordensrecht, 37.
- 7 Vgl. Silvia Recchi, Il consiglio evangelico della castità (can. 599), in: Vita consecrata 47 (2011) 256-263; Pedretti, Anna, La castità coniugale consecrata, in: CpR 91 (2010) 325-341.
- 8 Zu bedenken ist, dass die Ehe, die geschlossen bzw. angestrebt wurde, im Sinne des 1088 CIC nichtig wäre.
- 9 Durch Verweis gilt dies ebenfalls für Mitglieder von Säkularinstituten (vgl. c. 729 CIC) und von Gesellschaften des apostolischen Lebens (vgl. c. 746 CIC).
- 10 Zur Thematik vgl. Dominicus M. Meier, „...den treffe die von der Regel vorgesehene Strafe“ (RB 70,6). Kirchenrechtliche Anmerkungen zu Straftaten eines Ordensklerikers bei Sittlichkeitsvergehen, in: EuA 87 (2011) 339-345.
- 11 In den gravierenden Umwälzungen im Bereich der sozialen Kommunikationsmittel spielt das Internet, als das effizienteste Medium unserer Zeit, die Hauptrolle. Vgl. Papst Johannes Paul II., EpA, Il rapido sviluppo de celeri progressioni mediorum communicationis socialis vom 24.1.2004: AAS 97 (2005) 265-274; Virtualität und Inszenierung. Unterwegs in der digitalen Mediengesellschaft. Ein medienethisches Impulspapier vom 29. 6. 2011: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Publizistische Kommission 35, Bonn 2011; Andréa Belliger, Kirchenrecht & Cyberspace. Theologische und kanonistische Gedanken zum Auftritt der Kirche in der Schweiz im Internet: Kirche Kultur Kommunikation. Zürich 1997, 425-434.
- 12 Gemäß einer Umfrage der Deutschen Bischofskonferenz gab es im Herbst 2008



- insgesamt 19 Eremiten (2 männlich, 17 weiblich), 2 Eremitinnen ad experimentum und 4 Interessierte. Auch wenn diese Zahl nicht sehr hoch erscheint, spricht die Fach-Literatur vom Neuaufbruch dieser Lebensform. Signifikant sind dafür die zahlreichen Buch- und Filmtitel, die sich mit der Sonderform der Institute des geweihten Lebens oder den Themen Stille, Spiritualität der Wüste etc. beschäftigen. Vgl. Schlosser Marianne, Einsam bist du nicht allein. Der Neuaufbruch des eremitischen Lebens: ein prophetisches Zeichen für die Kirche heute?, in: Geist und Leben 80/3 (2007) 171-192; Meier, Dominicus M., Die Lebensform der leisen Töne – Eremitisches Leben gemäß c. 603 CIC, in: EuA 86 (2010) 201-205.
- 13 Vgl. Barbara Albrecht, Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, in: Ordenskorrespondenz 25 (1984) 298-305; Andrés Gutiérrez, Domingo J., La Orden de las Virgenes estatuto teológico-canónico según el CIC (can. 604), in: CpR 87 (2006) 279-319; Bernhard Sven Anuth, Gottgeweihte Jungfrauen nach Recht und Lehre der römisch-katholischen Kirche (BzMK 54), Essen 2009; Libero Gerosa, Jungfräulichkeit und kanonisches Recht. Zur kirchlichen Bedeutung des Standes der Jungfrauen, in: IKZ Communio 25 (1996) 523-533; Stephan Haering, Grundfragen der Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte, in: HdbKathKR 591-603; Rudolf Henseler, Art. Jungfräulichkeit, in: LThK3, Bd. 5, Sp. 1099; ders., Art. Jungfräulichkeit, in: Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg 2004, S. 441-442; Aitor Jiménez, El Ordo „Virgenes Consagradas“ a la luz del Código vigente, in: CpR 75 (1994) 221-240; Dominicus M. Meier, Der Stand der Jungfrauen in c. 604 CIC – Eine Sonderform des geweihten Lebens, in: EuA 86 (2010) 72-77; Maria Luisa Öfele/ Irmingard Breuer, (Hrsg.), Geweihte Jungfräulichkeit. Eine vergessene kirchliche Lebensform, St. Ottilien 2011 (Ordo Virginum, Frauen in der Nachfolge Jesu 1); Marianne Schlosser, Alt, aber nicht veraltet: Die Jungfrauenweihe als Weg der Christusnachfolge, in: OK 33 (1992) 41-64, 165-178 und 289-31; dies., „Imago Ecclesiae desponsatae“. Zur Theologie der Jungfrauenweihe, in: Rivista teologica di Lugano 2003, 99-112.
- 14 Raymond Leo Burke, Wesentliche Elemente der Berufung zur gottgeweihten Jungfräulichkeit für Frauen, die in der Welt leben, in: M. L. Öfele/ I. Breuer (Hrsg.), Geweihte Jungfräulichkeit. Eine vergessene kirchliche Lebensform, St. Ottilien 2011 (Ordo Virginum, Frauen in der Nachfolge Jesu 1), 23-57.
- 15 Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung Nr. 2.
- 16 Barbara Albrecht, Jungfrauenweihe für Frauen, die in der Welt leben, Zentrum für Berufungspastoral, Freiburg 2003, 10.
- 17 Papst Johannes Paul II., Vita consecrata, n. 7.
- 18 Trotz der engen Anbindung der eremitischen Lebensweise an den Bischof ist die Bezeichnung „Diözesaneremit“ vom Kirchenrecht nicht abgedeckt und eher ungebräuchlich.
- 19 Das katholische Ostkirchenrecht sieht zwei Formen vor: Der einem rechtlich selbständigen Kloster angehörende Eremit, der im vollen Sinne Mönch ist, und der, der nach Maßgabe des Partikularrechts das eremitische Leben „nachahmt“. Die Eremiten nach cc. 481-485 CCEO müssen von denen des c. 570 CCEO unterschieden werden. Vgl. Franz Kalde, Die Eremiten im Recht der katholischen Ostkirchen, in: Das Ordensrecht im Dienste der Spiritualität, hg. von Robert Jauch, Kevelaer 2005, 89-92.
- 20 Vgl. Dominicus M. Meier, Die Lebensform der leisen Töne, 204-205.
- 21 Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung Nr. 2.
- 22 Vgl. Raymond Leo Burke, „Lex orandi, lex credendi. Der Ritus der Jungfrauenweihe und die Berufung zu einem Leben gottgeweihter Jungfräulichkeit in der Welt“, in: Maria Luisa Öfele/ Irmingard

Breuer (Hrsg.), *Geweihte Jungfräulichkeit, 177-207*; Mary Kay Lacke, *Der Weiheritus – Spiegel der Virgo consecrata im Herzen der Kirche*, in: Öfele/Breuer, *Geweihte Jungfräulichkeit*, 77-95.

23 Dahingegen gibt es für die polnischen Diözesen einen ersten Entwurf eines Statutes für den Witwenstand, in dem das Wesen der Witwenweihe, die Verpflichtungen, die Ausbildungsschritte und Zulassungskriterien normiert werden. Der Diözesanbischof ist aufgrund dieses Statutes direkt für die geweihten Witwen verantwortlich, die in seiner Diözese leben. Ihm steht es zu, die Berufung zu prüfen; er ist der Vorsteher der Weihe der Witwen. Mit ausdrücklicher Erlaubnis des Diözesanbi-

schofs kann ein anderer Bischof die Weihe durchführen. Der Diözesanbischof bestätigt das Schreiben, welches die Grundformen des Lebens der geweihten Witwen und deren Dienst für die Diözese beschreibt. Vor der Weihe garantiert der Diözesanbischof der Kandidatin eine anfängliche Ausbildung und führt mit ihr Gespräche über ihre gewählte Lebensform.

24 Vgl. zur Diskussion dieser Frage in der kanonistischen Literatur Bernhard Sven Anuth, *Gottgeweihte Jungfrauen*, 75-81. Ausdrücklich sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine amtlich bindende Auslegung zu dieser Zulassungsbedingung bisher nicht ergangen ist.

„Allein oder in Gemeinschaft  
stellen sie ein besonderes  
eschatologisches Bild  
von der himmlischen Braut  
und dem zukünftigen Leben dar,  
wenn die Kirche endlich  
die Liebe zu ihrem Bräutigam Christus  
in Fülle leben wird.“

Johannes Paul II.